



Nachhaltigkeit im Mittelstand

DIE AKTUELLEN ESRS IM ÜBERBLICK – ESRS 1 GENERELLE ANFORDERUNGEN

Mit der am 16.12.2022 veröffentlichten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird die bisher vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung sowohl inhaltlich erweitert als auch standardisiert. Die konkreten Anforderungen der einzelnen Berichtspflichtigen werden über gemeinsame, verbindliche Standards – die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – reglementiert. Sie sollen die Vergleichbarkeit, Vollständigkeit und Qualität der Berichterstattung fördern.

STRUKTUR DER ESRS

Das erste Set von insgesamt zwölf Standards besteht aus zwei Querschnitts-Standards, die vor allem themenübergreifende Angaben und Prinzipien betreffen und sowohl in diesem als auch in den folgenden Ausgaben unseres Newsletters genauer erläutert werden sollen. Die beiden Querschnitts-Standards wurden gemeinsam mit zehn weiteren themenspezifischen Standards, die sich auf die klassische dreigliedrige Nachhaltigkeitsberichterstattung ESG beziehen, an die Europäische Kommission übergeben, die diese nun in Form delegierter Rechtsakte rechtsverbindlich finalisiert und veröffentlicht hat. Bevor diese delegierten Rechtsakte voraussichtlich Ende Juli oder August verabschiedet werden, besteht bis zum 07.07.2023 die Möglichkeit, Stellung zum derzeitigen Entwurf der delegierten Rechtsakte zu nehmen und diese zu kommentieren.

ESRS 1 „GENERAL REQUIREMENTS“

ESRS 1 „General Requirements“¹ ist der erste von insgesamt zwei Grundlagenstandards und zielt darauf ab, die allgemeinen Anforderungen festzulegen, die die betroffenen Unternehmen bei der Erstellung und Darstellung ihrer Nachhaltigkeitsinformationen berücksichtigen müssen. Offenzulegen sind im Rahmen der CSRD-Berichterstattung alle wesentlichen Informationen zu Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens in Bezug auf Umwelt, Sozial- und Governance-Aspekte.

FÜR DAS UNTERNEHMEN UND DIE STAKEHOLDER RELEVANTE THEMEN

Weiter muss sich die Berichterstattung auf die Themen konzentrieren, die für das Unternehmen und seine Stakeholder besonders relevant sind. Dabei müssen Mindestanforderungen an die Berichtsqualität eingehalten werden. Unternehmen müssen sich auf grundlegende, qualitative Merkmale der Informationen sowie die Relevanz und die Darstellung im Sinne der Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit konzentrieren. Dabei ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit von besonderer Bedeutung. Für die Ermittlung der berichtspflichtigen Inhalte müssen die Unternehmen entsprechend zwei Perspektiven betrachten: und zwar sowohl Themenaspekte, die den Unternehmenswert beeinflussen („financial materiality“) als auch solche, bei denen das Unternehmen eine Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft („impact materiality“) hat.

DUE DILIGENCE-PROZESSE

Als Grundlage zur Beurteilung, ob Auswirkungen im Hinblick auf ein Nachhaltigkeitsthema wesentlich sind, sollen gemäß [Draft Act] ESRS 1-58 Due Diligence-Prozesse herangezogen werden, die im Unternehmen implementiert sind. Das Ergebnis der Due-Diligence Prüfung fließt anschließend in die Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens ein. Die Idee dieser Vorgehensweise rührt daher, dass Due-Diligence-Prozesse von Unternehmen mit dem Ziel durchgeführt werden, die wesentlichen – tatsächlichen und potenziellen – nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten zu ermitteln, zu überwachen, zu mildern oder zu beseitigen.

¹ Draft Act European Sustainability Reporting Standards, ESRS 1 General Requirements (S. 1-37)
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-European-sustainability-reporting-standards-first-set_en

WERTSCHÖPFUNGSKETTE IST ZU BERÜCKSICHTIGEN

Von großer Bedeutung ist außerdem die Einbeziehung der Wertschöpfungskette. Die zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen beziehen sich grundsätzlich nicht nur auf die eigene Unternehmenstätigkeit, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette ([Draft Act] ESRS 1-63). Entsprechend muss das Unternehmen auch die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette in die Berichterstattung einbeziehen. Liegen diese nicht oder nur unzureichend vor, sind die Angaben unter Einbeziehung aller angemessenen und vertretbaren Informationen zu schätzen.

MASSGEBLICHER BERICHTSZEITRAUM

Der Berichtszeitraum für die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss dabei mit dem der finanziellen Berichterstattung übereinstimmen und sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Zeithorizonte beachten. Bei der Aufbereitung und Darstellung der Informationen ist weiter darauf zu achten, dass jede Messgröße der aktuellen Periode mit einem Vergleichsjahr veröffentlicht werden muss. Eine Ausnahme gilt dabei für das erste Anwendungsjahr, für das auf die Veröffentlichung von Vorjahresdaten verzichtet werden kann ([Draft Act] ESRS 1-135). Dies gilt auch für beschreibende und erläuternde Nachhaltigkeitsinformationen. Bei Abweichungen müssen sowohl die Gründe für die Abweichung als auch der Differenzbetrag offengelegt und erläutert werden.

VIERTEILIGE STRUKTUR DER NACHHALTIGKEITSERKLÄRUNG

Hinsichtlich der Struktur der Nachhaltigkeitserklärung ist darauf zu achten, dass diese innerhalb des Lageberichts deutlich von anderen Informationen abzugrenzen ist. Die Erklärung sollte in vier Teile untergliedert sein: allgemeine Informationen, umwelt-, sozial- und unternehmensführungsbezogene Informationen. Ergänzend zu den ESRS können auch weitere Standards (z. B. GRI, ISSB), die die ESRS komplementieren, mittels klarer Referenz inkludiert werden. Die offengelegten Angaben sollen es den Lesern ermöglichen, die Zusammenhänge zwischen den Informationen zu Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie anderen Bereichen der Unternehmensberichterstattung zu beurteilen. Die Angaben sind daher alle in einem Abschnitt des Lageberichts zu erstellen; eine Darstellung durch Verweis ist gestattet, um Doppelungen innerhalb der Lageberichterstattung zu vermeiden.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

In Bezug auf die ersten drei Nachhaltigkeitserklärungen sind Übergangsbestimmungen vorgesehen. Diese betreffen unternehmensspezifische und wertschöpfungskettenbezogene Informationen. Sollten gewisse Informationen zur Wertschöpfungskette nicht vorliegen, so muss das Unternehmen in den ersten drei Jahren die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen zu erhalten, Gründe für das Fehlen sowie Pläne zur zukünftigen Informationsbeschaffung darlegen ([Draft Act] ESRS 1-131).

Für die Erstanwendung gelten darüber hinaus weitere Erleichterungen, welche in Anhang C des ESRS 1 zu finden sind ([Draft Act] ESRS 1-129 i. V. m. Appendix C). Mit der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zu den ESRS am 09.06.2023 durch die EU-Kommission wurde die Liste dieser Erleichterungen zuletzt noch erweitert. So können nun beispielsweise kleinere Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden im ersten Jahr bzw. in ihrer ersten Nachhaltigkeitsklärung die Offenlegung von Informationen hinsichtlich ihrer Scope 3 THG-Emissionsdaten vernachlässigen.

ANSPRECHPARTNER BEI EBNER STOLZ

Alexander Glöckner
Wirtschaftsprüfer und Partner
bei Ebner Stolz in Frankfurt

Mobil: +49 174 7438921

E-Mail: alexander.gloeckner@ebnerstolz.de



Weitere Ansprechpartner zum Thema
Nachhaltigkeit finden Sie hier:

www.ebnerstolz.de/kontakt-esg

ANSPRECHPARTNERIN BEIM BVMW

Petra Hetzel
Landesbeauftragte Wirtschaftssenat
Baden-Württemberg
Leiterin Regionalverband Metropolregion Stuttgart

Tel. +49 7042 374394

petra.hetzel@bvmw.de

www.bvmw.de



Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 23.06.2023

Autor

Alexander Glöckner, Wirtschaftsprüfer und Partner bei Ebner Stolz
in Frankfurt

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.